

ZYKLUS-APPS: WIE REAGIEREN ANBIETER AUF AUSKUNFTSERSUCHEN?

Eine Analyse der Antworten von Zyklus-App-Anbietern zur Wahrnehmung
des Auskunftsrechts

28. September 2023

Impressum

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

Projekt: Verbraucherschutz bei digitalen Gesundheitsangeboten

digitaleGesundheit@vzbv.de

Rudi-Dutschke-Straße 17

10969 Berlin

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister
registriert. Sie erreichen den entsprechenden Eintrag [hier](#).

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. HINTERGRUND UND METHODIK	4
1. Stand der Dinge	4
2. Methodisches Vorgehen	5
III. UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE	9
1. Antwortverhalten der Anbieter	9
2. Verarbeitung personenbezogener Daten	12
3. Verarbeitungszwecke, Datenkategorien und Speicherdauer	13
4. Betroffenenrechte	13
5. Datenschutzbeauftragte:r	14
6. Vergleich der Auskünfte untereinander	14
IV. DISKUSSION UND FAZIT	15

I. ZUSAMMENFASSUNG

Zyklus-Apps sind digitale Gesundheitsangebote auf dem zweiten Gesundheitsmarkt und erlauben den Nutzerinnen eine Vielzahl von sensiblen Gesundheitsdaten zu dokumentieren (zum Beispiel Datum der Regelblutung, Basaltemperatur, Angaben zu Zervix, Schmerzen, Kinderwunsch, Geschlechtsverkehr). Die Apps berechnen anhand bestimmter eingetragener Daten die fruchtbaren Tage sowie das voraussichtliche Einsetzen der nächsten Regelblutung. Auch versprechen sie Unterstützung bei Kinderwunsch oder Verhütung.

In Anbetracht der Verarbeitung dieser sensiblen Gesundheitsdaten untersuchte der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv), wie die Anbieter von zwölf Zyklus-Apps mit dem Recht auf Auskunft auf Grundlage des Artikel (Art.) 15 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) umgehen.¹ Dafür arbeitete der vzbv mit der Stiftung Warentest zusammen und stellte pro Anbieter im Namen von App-Nutzerinnen drei verdeckte, unterschiedlich formulierte Auskunftersuchen zum Umfang der von ihnen verarbeiteten Daten. Eine vergleichbare Anfrage stellte die Stiftung Warentest später selbst noch einmal offen. Der vzbv analysierte daraufhin, wie die Anbieter auf die Auskunftersuche reagierten und was der Inhalt ihrer Rückmeldungen war. Reagieren die Anbieter überhaupt? Und welche Angaben enthalten die erteilten Auskünfte im Vergleich mit den Vorgaben der DSGVO? Die Stiftung Warentest ließ die Ergebnisse des vzbv im Prüfpunkt „Antworten auf Auskunftersuchen“ in das Gesamturteil ihres Produkttests einfließen.²

Mit dem Recht auf Auskunft können Betroffene erfahren, ob und welche eigenen personenbezogenen Daten beim Verantwortlichen vorliegen und wie er diese verarbeitet (beispielsweise Informationen zu Speicherdauer, Verarbeitungszweck oder Datenkategorien). Es kann Betroffenen außerdem als erster Hinweis dienen, ob die Ausübung weiterer Rechte notwendig ist (beispielsweise Daten zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken). Gerade im Hinblick auf Cyberangriffe³ und mögliche Datenleaks⁴ ermöglicht dieses Recht Verbraucher:innen Transparenz darüber, welche Daten beim Anbieter liegen und betroffen sein könnten.

Mit der Untersuchung möchte der vzbv Schwachstellen und Probleme bei Zyklus-App-Anbietern hinsichtlich ihrer Pflicht zum Recht auf Auskunft und im Sinne des Kundensupports identifizieren und benennen. Die Untersuchung ist ein Beitrag, um strukturelle Verbesserungen für Verbraucher:innen im Bereich des Auskunftsrechts zu erwirken und das Betroffenenrecht für Verbraucher:innen zu stärken.

Der vzbv erwartete im Rahmen seiner Untersuchung, dass die Anbieter jeweils alle drei Anfragen als Wahrnehmung des Auskunftsrechts gemäß Art. 15 DSGVO verstehen und dementsprechend beantworten. So nahm der vzbv an, dass die Anbieter in ihrer Antwort zunächst klären, ob sie personenbezogene Daten der Nutzerin verarbeiten und

¹ Artikel 15 DSGVO. www.privacy-regulation.eu/de/artikel-15-auskunftsrecht-der-betroffenen-person-DS-GVO.htm (aufgerufen am 07.09.2023)

² Stiftung Warentest (28.09.2023): Zyklus-Apps. www.test.de/zyklus-apps oder test-Heft Ausgabe 10/2023

³ Aktuelles Beispiel für einen Cyberangriff: Cyber-Einbruch bei Bitmarck, dem größten IT-Dienstleister von gesetzlichen Krankenkassen, vgl. www.heise.de/news/Cyber-Vorfall-Datenleck-bei-GKV-IT-Dienstleister-Bitmarck-7468476.html (aufgerufen am 07.09.2023)

⁴ Aktuelles Beispiel für ein Datenleck: Sicherheitslücken bei digitalen Gesundheitsanwendungen (Apps auf Rezept), wie Depressions-Apps „edupression“ und „Novego“ sowie Brustkrebs-App „Cankado“ vgl. www.heise.de/news/DiGA-Hacker-offenbaren-Sicherheitsluecken-in-Depressions-App-8989065.html (aufgerufen am 07.09.2023) und www.heise.de/news/Digitale-Gesundheits-Apps-Sicherheitsluecken-gefaehrden-Privatsphaere-7142386.html (aufgerufen am 07.09.2023)

– bei einer Verarbeitung – dann Auskunft über die gesetzlichen Vorgaben geben. Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass, auch wenn der Großteil der Ersuchen (31 von 36) fristgerecht beantwortet wurde, die Aussagekraft dieser Auskünfte allerdings als unzureichend zu bewerten ist. Zwar stellen die Anbieter in der Mehrheit der erfolgten Auskünfte (21 von 31) noch eindeutig heraus, ob sie personenbezogene Daten verarbeiten oder nicht. Eindeutige Angaben bezüglich Verwendungszweck, Datenkategorien und Speicherdauer nennen die Anbieter jedoch nur in drei (Verwendungszweck, Speicherdauer) beziehungsweise acht (Datenkategorien) Auskünften, obwohl diese Anforderung in insgesamt 17 Auskünften besteht.

Auf Basis der vorliegenden Ergebnisse positioniert sich der vzbv wie folgt und fordert von App-Anbietern und anderen datenverarbeitenden Unternehmen:

- Anbieter sollten zwingend gemäß Art. 15 DSGVO auf ein Auskunftersuchen transparente, eindeutige und klare Antworten geben. Sie sollten in verständlicher Sprache darüber aufklären, ob und welche personenbezogene Daten der anfragenden Person wozu und wie verarbeitet werden.
- Anbieter sollten sensibilisiert sein, auch solche Auskunftsanfragen entsprechend dem Recht auf Auskunft zu erkennen und zu beantworten, die formlos und umgangssprachlich formuliert sind, sowie solche, die die gesetzliche Grundlage gemäß Art. 15 DSGVO nicht explizit nennen.
- Anbieter, die personenbezogene Daten verarbeiten, müssen in ihrer Antwort zum Auskunftersuchen die vollständigen Betroffenenrechte gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. e und f DSGVO auführen.
- Anbieter sollten in ihrer Datenschutzerklärung alle tatsächlich durchgeführten und aktuell benötigten Datenverarbeitungsschritte für die App nachvollziehbar erklären, damit Verbraucher:innen in der Lage sind, vor dem Download einer App eine bewusste Entscheidung für oder gegen deren Nutzung zu treffen. Die Einhaltung der Informationspflichten nach Art. 12 und 13 DSGVO sollte dafür beachtet werden.

II. HINTERGRUND UND METHODIK

1. STAND DER DINGE

In Zyklus-Apps dokumentieren die Nutzerinnen Daten (zum Beispiel Datum der Regelblutung, Basaltemperatur, Angaben zu Zervix, Schmerzen, Kinderwunsch, Geschlechtsverkehr), sodass die Apps auf Basis bestimmter Daten die nächste Menstruation oder den Eisprung bestimmen. Einige Apps verarbeiten die eingegebenen Daten lokal und die Daten bleiben auf dem Gerät der Nutzerinnen, die App-Anbieter bekommen diese Daten nicht. Bei anderen Apps erhalten die Anbieter die eingegebenen Daten und verarbeiten diese (beispielsweise für Backup-Funktionen oder Forschungszwecke).

Die DSGVO gibt Verbraucher:innen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO). Auf dieser Basis können sie beim Verantwortlichen⁵ der Datenverarbeitung nachfragen, welche und wie ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Es gibt keine Vor-

⁵ Im Rahmen von Zyklus-Apps wären die Anbieter dieser Apps als Verantwortliche der Datenverarbeitung anzusehen und somit verpflichtet, auf Nachfrage eine Auskunft zu erteilen, wenn sie personenbezogene Daten verarbeiten.

gabe, wie Verbraucher:innen diese Anfrage formulieren müssen, im Gegenteil: Verbraucher:innen sollen „dieses Recht problemlos [...] wahrnehmen können, um sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können“⁶.

Der Verantwortliche ist bei einem Auskunftersuchen zunächst angehalten zu klären, ob durch das Unternehmen personenbezogene Daten der anfragenden Person verarbeitet werden. Falls ja, muss er Auskunft darüber geben, welche Daten zu welchen Zwecken verarbeitet werden, wie lange sie gespeichert werden, wer die Daten empfängt und ob die Verarbeitung auf Basis einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich „Profiling“ beruht. Außerdem soll der Verantwortliche die Betroffenenrechte nennen, damit Verbraucher:innen diese bei Bedarf nachfolgend anwenden können (Art. 15 Abs. 1 lit. a-h DSGVO).⁷ Der Verantwortliche hat laut DSGVO einen Monat Zeit, die Anfrage zu beantworten. Nur unter bestimmten Bedingungen (hohe Komplexität und Anzahl von Anfragen) kann diese Frist verlängert werden.⁸

Auskunftsanfragen im Gesundheitsbereich stellte der vzbv im Markwächter „Digitale Welt“ im Jahr 2017, was damals einen kritikwürdigen Umgang der Anbieter von Fitness-Apps mit Auskunftersuchen aufzeigte, da die gelieferten Informationen unzureichend waren.⁹ Die Stiftung Warentest veröffentlichte zuletzt im Jahr 2017 einen Produkttest zu Zyklus-Apps – damals ohne Auskunftersuchen.¹⁰ Solche Auskunftersuchen stellte die Stiftung Warentest in anderen Untersuchungen, wie beispielsweise von Arzttermin-Portalen. Dort gefundene Probleme mit dem Auskunftersuchen betrafen beispielsweise eine sehr lange Antwortreaktion oder eine irrtümliche Datenauskunft zu einer anderen Person gleichen Namens.¹¹ Die Mozilla Foundation analysierte in ihrem Projekt „Privacy not included“ Apps aus dem Bereich reproduktive Gesundheit und bewertete 18 von 25 Apps mit dem Negativlabel „Datenschutz nicht inbegriffen“.¹² Darunter finden sich auch zwei der in der vorliegenden Untersuchung eingeschlossenen Apps (Menstruations-Kalender und Flo). Privacy International stellte im Jahr 2020 Auskunftsanfragen bei fünf Zyklus-App-Anbietern: Zwei antworteten zufriedenstellend, einer gab keine Daten preis, einer antwortete nicht und einer untersagte die Veröffentlichung.¹³

2. METHODISCHES VORGEHEN

Mit der vorliegenden Untersuchung prüfte der vzbv, wie und was die Anbieter von Zyklus-Apps, als Verantwortliche der Datenverarbeitung, auf umgangssprachlich formulierte Auskunftersuchen von App-Nutzerinnen antworten. Die Untersuchung fand in Zusammenarbeit mit der Stiftung Warentest statt. Im Februar 2023 wählte die Stiftung

⁶ DSGVO Erwägungsgrund 63: www.privacy-regulation.eu/de/r63.htm (aufgerufen am 07.09.2023)

⁷ Datenschutzkonferenz (Hg.) (2018): Kurzpapier Nr. 6: Auskunftsrecht der betroffenen Person, Art. 15 DS-GVO. Online verfügbar unter www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_6.pdf (aufgerufen am 07.09.2023)

⁸ Vgl. Art. 12 Abs. 3 DSGVO: www.privacy-regulation.eu/de/artikel-12-transparente-information-kommunikation-modalitaeten-fuer-ausuebung-rechte-betroffenen-person-DS-GVO.htm (aufgerufen am 07.09.2023)

⁹ vzbv (22.11.2017): Fitness-App Anbieter geben kaum Auskunft über Datennutzung. www.vzbv.de/pressemitteilungen/fitness-app-anbieter-geben-kaum-auskunft-ueber-datennutzung (aufgerufen am 07.09.2023)

¹⁰ Stiftung Warentest (21.11.2017): test-Heft-Ausgabe 12/2017

¹¹ Stiftung Warentest (09.01.2021): Arzttermin-Portale im Test. Ganz schön unsensibel. www.test.de/Arzttermin-Portale-im-Test-Ganz-schoen-unsensibel-5692512-0/ (aufgerufen am 07.09.2023)

¹² Mozilla Foundation: Privacy not included. Reproduktive Gesundheit. <https://foundation.mozilla.org/de/privacynotincluded/categories/reproductive-health/> (aufgerufen am 07.09.2023)

¹³ Privacy International (04.12.2020): We asked five menstruation apps for our data and here is what we found. www.privacyinternational.org/long-read/4316/we-asked-five-menstruation-apps-our-data-and-here-what-we-found (aufgerufen am 07.09.2023)

Warentest Zyklus-Apps aus, die im Google Play Store am häufigsten heruntergeladen wurden. Zudem solche Apps, die versprachen, zumindest die Basaltemperatur und/oder Angaben zur Zervix zu erfassen, mindestens eines der Ziele Zyklusüberwachung, Kinderwunsch oder Verhütung zu unterstützen und ohne verpflichtendes Zubehör desselben Anbieters zu funktionieren. Außerdem sollten die Apps deutschsprachig sein, wobei exemplarisch eine englischsprachige Open-Source-App ausgewählt wurde (siehe Tabelle 1). Die Stiftung Warentest unterzog die Zyklus-Apps zeitgleich einem ausführlichen Produkttest.¹⁴

Tabelle 1: Übersicht der untersuchten Zyklus-Apps mit Verlinkung zum jeweiligen App Store

Name der App (Anbieter)	Google Play Store	Apple App Store
drip. menstrual cycle tracking (von drip team)	Play Store	App Store
Eisprungkalender von urbia.de (von G+J Medien GmbH)	Play Store	App Store
Femometer – Zykluskalender (von Femometer limited)	Play Store	App Store
Flo Zyklus- & Eisprungkalender (von Flo Health Inc.)	Play Store	App Store
Fruchtbarkeitskalender (von Arbor Ltd)	Play Store	/
Lady Cycle (von UniDesign Solutions GmbH)	Play Store	/
Menstruations-Kalender , Zyklus (von Simple Design Ltd.)	Play Store	App Store
myNFP (von myNFP)	Play Store	App Store
ovolution (von ovolution GmbH)	Play Store	App Store
OvuView (von Tempdrop Inc)	Play Store	/
Ovy – Periode Eisprung Zyklus (von Ovy GmbH)	Play Store	App Store
Premom Eisprung-Tracker (von premom.com)	Play Store	App Store

Im Auftrag der Stiftung Warentest testeten Prüfinstitute und Gutachter die zwölf Zyklus-Apps in verdeckter Inanspruchnahme. Unter anderem wurden authentische Daten für jeweils drei Nutzerinnen in die Apps eingegeben und in Prüfbögen protokolliert. Die Protokolle wurden dem vzbv zur Verfügung gestellt. Die Apps waren identisch eingestellt und wenn möglich wurden Nutzer-Accounts angelegt, Premium-Zugänge oder Abos gekauft. Nach der Dateneingabe stellte das Prüfinstitut auf elektronischem Weg im Namen der drei App-Nutzerinnen Auskunftsanfragen zu den verarbeiteten Daten:

¹⁴ Stiftung Warentest (28.09.2023): Zyklus-Apps. www.test.de/zyklus-apps oder test-Heft Ausgabe 10/2023

drei Auskunftsanfragen für jeden der zwölf Anbieter (insgesamt 36 Anfragen, erste Anfragenwelle am 27. April, die zweite am 9. Mai, die dritte am 17. Mai 2023). Der vzbv berücksichtigte alle Antworten der Anbieter, die innerhalb von 30 Tagen nach Stellen der Auskunftersuchen eingingen.¹⁵ Danach stellte die Stiftung Warentest am 20. Juni 2023 eine vergleichbare Anfrage offen und fragte unter anderem, welche und wie personenbezogene Daten von Nutzerinnen der App verarbeitet werden. Somit war ein Vergleich zwischen den Auskünften möglich, die die Anbieter an die Nutzerinnen und der Stiftung Warentest sendeten.

Die Texte der drei Auskunftsanfragen unterscheiden sich in der umgangssprachlichen Formulierung, wobei nur die dritte Anfrage auf die gesetzliche Grundlage des Auskunftsrechts hinweist. Die ersten beiden Anfragen fragen explizit nach den verarbeiteten Daten. Um Rückfragen zur Identitätsklärung zu vermeiden, ist in den Anfragen ein identifizierendes Merkmal genannt (in Abhängigkeit von der App zum Beispiel Account, E-Mail-Adresse oder Name). Wenn möglich wurde die Anfrage von der E-Mail-Adresse gestellt, mit der ein Account bei der App erstellt worden war. Ebenfalls wurden für die Anfragen unterschiedliche Kontaktadressen verwendet. Für die erste Anfrage wurde die Kontaktadresse aus dem Google Play Store benutzt, für die zweite Anfrage zusätzlich eine in der Datenschutzerklärung gefundene Adresse und für die dritte Anfrage alle im Play Store und der Anbieter-Webseiten gefundene Adressen. Nachfragen oder Erinnerungen beim Anbieter fanden nicht statt. Anfragen wurden nur dann an einen neuen Kontakt desselben Anbieters wiederholt, wenn der Anbieter in der Antwort einen neuen Kontakt nannte (zum Beispiel Verweis auf ein Kontaktformular oder eine neue E-Mail-Adresse).

¹⁵ In Anlehnung an die in der DSGVO vorgesehene Frist, Art. 12 Abs. 3 DSGVO. www.privacy-regulation.eu/de/artikel-12-transparente-information-kommunikation-modalitaeten-fuer-ausuebung-rechte-betroffenen-person-DS-GVO.htm. (aufgerufen am 07.09.2023)

Die Auskunftersuchen beinhalteten folgende Textmerkmale:

Erste Auskunft

- ❖ Angabe des identifizierenden Merkmals und Name der App
- ❖ Frage, welche Daten von der Nutzerin gespeichert sind
- ❖ Frage, wen man grundsätzlich zum Datenschutz beim App-Anbieter fragen kann

Zweite Auskunft

- ❖ Angabe des identifizierenden Merkmals und Name der App
- ❖ Frage, ob und welche personenbezogenen Daten von der Nutzerin gespeichert sind
- ❖ Frage nach dem Datenschutzbeauftragten

Dritte Auskunft

- ❖ Angabe des identifizierenden Merkmals und Name der App
- ❖ Verweis auf Auskunftsrecht nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung
- ❖ Frage zur Verwendung der Daten der Nutzerin
- ❖ Frage nach dem Datenschutzbeauftragten

Um die eingegangenen Anbieterauskünfte miteinander vergleichen zu können, bewertete der vzbv diese anhand selbständig entwickelter Prüfkategorien. Die Kategorien für die vorliegende Untersuchung umfassen:

- ❖ Tage bis zum Eintreffen der Antwort
- ❖ Kontaktprobleme (wie beispielsweise nicht funktionierende E-Mail-Adressen)
- ❖ Sprache der Antwort (Deutsch oder Fremdsprache)
- ❖ Erklärung des Anbieters, dass er personenbezogene Daten der anfragenden Nutzerin verarbeitet und falls eine personenbezogene Datenverarbeitung stattfindet:
 - Verwendungszweck (Art. 15 Abs. 1 lit. a DSGVO)
 - Datenkategorien (Art. 15 Abs. 1 lit. b DSGVO) beziehungsweise speziell Dateninhalte im ersten und zweiten Auskunftersuchen (aufgrund der Formulierung „welche Daten“ / „ob und welche personenbezogenen Daten“, also eingetragene Daten des Prüfinstituts laut Prüfbögen)
 - Speicherdauer (Art. 15 Abs. 1 lit. d DSGVO)
 - Betroffenenrechte:
 - Recht auf Berichtigung (Art. 15 Abs. 1 lit. e DSGVO)
 - Recht auf Löschung (Art. 15 Abs. 1 lit. e DSGVO)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 15 Abs. 1 lit. e DSGVO)
 - Widerspruchsrecht (Art. 15 Abs. 1 lit. e DSGVO)
 - Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 15 Abs. 1 lit. f DSGVO)
 - Beantwortung der Frage nach dem Datenschutzbeauftragten oder Ähnlichem
 - Plausibilität der drei Auskünfte untereinander

- Plausibilität der Auskünfte im Vergleich mit der Antwort gegenüber der Stiftung Warentest
- Widersprüche zur Datenschutzerklärung

Die Datenschutzerklärungen der Anbieter wurden im April 2023 gesichert und als Hintergrundinformation für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten herangezogen. Wenn Anbieter laut Ihrer Datenschutzerklärung keine personenbezogenen Daten der Nutzerinnen oder nur sehr wenige (beispielsweise nur die E-Mail-Adresse und keine Gesundheitsdaten) verarbeiten, wurden die Auskunftsanfragen dennoch gestellt, um das Antwortverhalten im Sinne der Verbraucherfreundlichkeit zu prüfen. Bestimmte Angaben gemäß Art. 15 DSGVO hat der vzbv von diesen Anbietern nicht erwartet, sodass in diesen Fällen ein gekürzter Prüfkatalog verwendet wurde.¹⁶ Die Stiftung Warentest ließ auch das Datensendeverhalten der Apps durch ein technisches Prüfinstitut testen. Diese Ergebnisse zog der vzbv heran, um die tatsächlichen Datenflüsse mit den Anbieterantworten auf die Auskunftersuche abzugleichen.

Die Bewertung der Prüfkategorien zum Auskunftersuchen durch den vzbv ließ die Stiftung Warentest im Prüfpunkt „Antworten auf Auskunftersuchen“ in ihr Gesamturteil einfließen.¹⁷

III. UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE

1. ANTWORTVERHALTEN DER ANBIETER

Tabelle 2 gibt einen Überblick über die erteilten Auskünfte der Anbieter und deren Inhalte. Von den insgesamt 36 Anfragen erhielten die App-Nutzerinnen in der vorliegenden Untersuchung vier Mal keine Antwort. Insgesamt meldeten sich die Anbieter mehrheitlich noch am selben oder nächsten Tag auf das Auskunftersuch zurück (22 der 36 Anfragen). Einmal kam die Antwort nach Ablauf der Frist von 30 Tagen (nach 41 Tagen), sodass der vzbv diese nicht auswertete. Ein anderes Mal wendete sich ein Anbieter innerhalb des dritten Auskunftersuchens – nach einer ersten, kurzen Antwort innerhalb der Frist – drei Tage vor Fristablauf mit einer Frage zur Identitätsklärung nochmals an die App-Nutzerin. Die Bearbeitungs- und Antwortzeit zog sich bis außerhalb der Frist, sodass der vzbv nur die Rückmeldung innerhalb der Frist bewertete. Insgesamt konnten für die weitere Analyse 31 Auskunftersuchen berücksichtigt werden.

Probleme beim Stellen der Auskunftsanfragen erkennt der vzbv zum einen dann, wenn die E-Mail-Adresse, wie bei einem Anbieter, nicht funktioniert, da dadurch ein neuer Kontakt recherchiert werden muss. Zum anderen wertet der vzbv es auch als problematisch, wenn auf die kontaktierte E-Mail-Adresse nur eine automatische Antwort folgt, die auf das Kontaktformular verweist, obwohl die E-Mail-Adresse in der Datenschutzerklärung genannt wird. Nutzerinnen müssten in beiden Fällen erneut aktiv werden, was die Anfrage unnötig verzögert und eine zusätzliche Hürde darstellt.

Fast alle Anbieter antworteten auf Deutsch, nur einer auf Englisch. Ein Anbieter wies darauf hin, dass seine auf Deutsch formulierte Antwort mit Google Translate übersetzt wurde (obwohl das Produkt in deutscher Sprache den Nutzerinnen zur Verfügung steht) und ein anderer antwortete auf Deutsch und Englisch.

¹⁶ Ohne die Vorgaben gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. a-h DSGVO

¹⁷ Stiftung Warentest (28.09.2023): Zyklus-Apps. www.test.de/zyklus-apps oder test-Heft Ausgabe 10/2023

Tabelle 2: vzbv-Einschätzung der Zyklus-App-Anbieter auf Prüfkategorien für das erste / zweite / dritte Auskunftersuchen

App	Tage bis zur Antwort	Ob Datenverarbeitung stattfindet ^{a)}	Verarbeitungszwecke ^{a)}	Datenkategorien ^{a)}	Speicherdauer ^{a)}	Betroffenenrechte ^{a)}	Auskunft zur Frage nach DSB ^{a,e)}
Auskunft zu diesen Kategorien gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. a, b, d, e und f DSGVO beantwortet							
drip	1 / 8 / 0	✓ / ✓ / ✓	. / . / .	. / . / .	. / . / .	. / . / .	X / X / X
Eisprungkalender	19 / 41 ^{b)} / 5	✓ / - / ✓	. / - / .	. / - / .	. / - / .	. / - / .	✓ / - / ○
Femometer	1 / 1 / 0	○ / ○ / ○	○ / ○ / ○	X / X / X	X / X / X	X / X ^{d)} / X	X / X / X
Flo	0 / 0 / 0	X / X / X	X / X / X	X / X / X	X / X / X	X ^{d)} / X ^{d)} / X ^{d)}	X / X / X
Fruchtbarkeitskalender	-	-	-	-	-	-	-
Lady Cycle	0 / 0 / 0	✓ / ✓ / ✓	. / . / .	. / . / .	. / . / .	. / . / .	✓ / ✓ / ✓
Menstruations-Kalender	- / 1 / 8	- / ✓ / ✓	- / . / .	- / . / .	- / . / .	- / . / .	- / ○ / ○
myNFP	2 / 0 / 0	✓ / ✓ / ✓	X / . ^{c)} / X	✓ / . ^{c)} / ✓	X / . ^{c)} / ✓	X / . ^{c)} / X	✓ / ✓ / ✓
ovolution	0 / 0 / 0	✓ / ✓ / ✓	○ / ○ / ○	✓ / ✓ / ✓	X / X / X	X / X / X	○ / ○ / ✓
OvuView	11 / 1 / 0	✓ / X / ✓	. / . / .	. / . / .	. / . / .	. / . / .	X / X / X

App	Tage bis zur Antwort	Ob Datenverarbeitung stattfindet ^{a)}	Verarbeitungszwecke ^{a)}	Datenkategorien ^{a)}	Speicherdauer ^{a)}	Betroffenenrechte ^{a)}	Auskunft zur Frage nach DSB ^{a,e)}
Auskunft zu diesen Kategorien gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. a, b, d, e und f DSGVO beantwortet							
Ovy	0 / 29 / 21	✓ / ✓ / ✓	✓ / ✓ / ✓	✓ / ✓ / ✓	X / ✓ / ✓	X / ✓ / ✓	○ / ✓ / ✓
Premom	0 / 0 / 14	X / X / X	○ / X / X	X / X / X	X / X / X	X / X / X	X / X / X

^{a)} Auskunft zur Prüfkategorie nach Einschätzung des vzbv: ✓ = zufriedenstellend beantwortet, ○ = unklar beantwortet, X = nicht zufriedenstellend beantwortet oder keine Angabe, . = nicht erwartet, da keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, - = keine Auskunft erteilt oder außerhalb der Frist

^{b)} Außerhalb der Frist, daher als fehlende Auskunft bewertet.

^{c)} Abweichende Einstellung in der App bei der zweiten Auskunft (keine Synchronisation der Daten) führt dazu, dass der Anbieter nur die E-Mail-Adresse verarbeitet (statt auch die Gesundheitsdaten wie bei der ersten und dritten Auskunft).

^{d)} Anbieter weist in der Auskunft darauf hin, dass Daten gelöscht werden können.

^{e)} Ein Datenschutzbeauftragte:r (DSB) muss in der Regel nur dann gestellt werden, wenn der Anbieter Daten verarbeitet (vgl. Art. 37 DSGVO). Die Prüfung im Sinne der Nutzungsfreundlichkeit an dieser Stelle zielt darauf ab, ob auch diejenigen Anbieter der Apps, die keine Daten verarbeiten, adäquat auf die Frage eingegangen sind.

2. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Der Zyklus-App-Anbieter ist gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO als verantwortliche Stelle der Datenverarbeitung bei Auskunftersuchen angehalten, zu prüfen, ob personenbezogene Daten der anfragenden Person verarbeitet werden. Der vzbv prüfte, ob die Anbieter in ihren Auskünften gegenüber den App-Nutzerinnen klarstellen, ob sie diese Daten überhaupt verarbeiten oder nicht.

In der Mehrheit der erfolgten Auskünfte (21 von 31) klären die Anbieter eindeutig, ob sie personenbezogene Daten der Nutzerin verarbeiten oder nicht (siehe Tabelle 2, Spalte „Ob Datenverarbeitung stattfindet“), was sich auch mit den Prüfergebnissen des Datensendeverhaltens deckt. Drei Anbieter verfehlen allerdings in allen drei Anfragen (neun Auskünfte) eine eindeutige Klarstellung, obwohl sie nach Überprüfung des Datensendeverhaltens tatsächlich verschlüsselte Zyklusdaten erhalten und dementsprechend die Frage hätten bejahen müssen: Zwei dieser Anbieter klären eine Datenverarbeitung in ihren Auskünften gar nicht auf, ein anderer ist hier nach Einschätzung des vzbv nicht eindeutig.

In 14 Auskünften (verteilt auf sechs Anbieter) antworten die Anbieter auf das Auskunftersuchen, dass sie keine personenbezogenen Daten, darunter auch keine Gesundheitsdaten, verarbeiten. Auch die Prüfung des Datensendeverhaltens zeigt, dass die Apps keine Gesundheitsdaten an die betreffenden Anbieter übertragen. Anhand der Ergebnisse des Datensendeverhaltens lässt sich erkennen, dass ein Anbieter, der sich auf keine der drei Anfragen zurückmeldete, keine Gesundheitsdaten über die App erhält, aber andere personenbezogene Daten verarbeitet (zum Beispiel Werbenummern wie die Werbeidentifikationsnummer). Aus den restlichen 17 Auskünften (verteilt auf sechs Anbieter) geht hervor, dass personenbezogene Daten, darunter auch Gesundheitsdaten, verarbeitet werden.

Problematisch aus Verbraucherperspektive ist bei vier Apps, dass die gegebenen Auskünfte stellenweise widersprüchlich zu den Datenschutzerklärungen sind: Die Nutzerinnen stehen somit vor der Herausforderung einzuschätzen, welche Angaben richtig und vollständig sind. So liest sich die Datenschutzerklärung eines Anbieters beispielsweise so, als würde er Gesundheitsdaten verarbeiten, obwohl die Auskunft Gegenteiliges aussagt (Datenspeicherung nur lokal auf dem Gerät). Auch ein anderer Anbieter beschreibt eine Datenverarbeitung in der Datenschutzerklärung durch die App. Erst der Blick in die Einstellungen und Pop-up-Hinweise in der App legt nahe, dass der Anbieter keine Gesundheitsdaten erhält, so wie er es auch in den Antworten auf die drei Auskunftersuchen erklärt. Die Datenschutzerklärungen eines weiteren App-Anbieters passt nach Einschätzung des vzbv nicht zur App. Der Anbieter beschreibt in der Datenschutzerklärung andere Services, wie eine Website und ein Abo, aber nicht die App als solche. Der vierte Anbieter gibt in der Datenschutzerklärung eine Datenverarbeitung zu Forschungszwecken an, laut seiner Auskunft auf das Ersuchen führt er diese jedoch nicht durch.

Ebenfalls wird eine Auskunft zur Datenverarbeitung als verbraucherunfreundlich gewertet, wenn der Anbieter nur auf die Datenschutzerklärung verweist ohne die Anfrage inhaltlich zu beantworten. Ein Anbieter fordert die anfragende Nutzerin in der zweiten Auskunft auf, Erfragtes bezüglich der Datenverarbeitung in der Datenschutzerklärung nachzulesen. Mit dieser Art der Auskunft erschwert der Anbieter das Verständnis der Nutzerinnen, statt eine klare Antwort zu geben.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Datenschutzerklärungen von fünf Apps mit deutschsprachiger Benutzeroberfläche nur auf Englisch verfügbar sind.

3. VERARBEITUNGSZWECKE, DATENKATEGORIEN UND SPEICHERDAUER

Wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist der Verantwortliche gemäß Art. 15 DSGVO angehalten, eine Reihe von Details zur Datenverarbeitung in der Auskunft anzugeben. Dazu gehören die Verarbeitungszwecke (Art. 15 Abs. 1 lit. a DSGVO), die Kategorien personenbezogener Daten (Art. 15 Abs. 1 lit. b DSGVO) und die Speicherdauer (Art. 15 Abs. 1 lit. d DSGVO). Im ersten und zweiten Auskunftersuchen erwartet der vzbv darüber hinaus, dass die Anbieter nicht nur die Datenkategorien, sondern auch die erfragten, expliziten Dateninhalte nennt (siehe Kapitel II.2).

In 14 Auskünften, in denen keine personenbezogenen Daten durch die Anbieter verarbeitet werden, entfallen die Angaben zu den drei Prüfkategorien Verarbeitungszwecke, Datenkategorien und Speicherdauer. Die Angaben zu genannten Prüfkategorien erwartet der vzbv allerdings in den Fällen, in denen die Anbieter laut eigenen Angaben im Auskunftersuchen personenbezogene Daten verarbeiten (17 Auskünfte; siehe Kapitel III.2).

In den 17 Fällen, in denen eine Datenverarbeitung der Anbieter zugrunde liegt, lassen sich große Schwächen in der Beantwortung der drei Prüfkategorien erkennen: Fünf Anbieter nannten in insgesamt 14 Auskünften gar keine Verarbeitungszwecke, blieben vage oder führten unvollständige Beispiele auf. Nur ein Anbieter gibt in allen drei Auskünften zufriedenstellende Verarbeitungszwecke an (siehe Tabelle 2, Spalte „Verarbeitungszwecke“).

Zu den Datenkategorien antworteten drei Anbieter nicht (insgesamt 9 von 17 Auskünfte; siehe Tabelle 2, Spalte „Datenkategorien“). Drei andere Anbieter nannten die Datenkategorien (beispielsweise „E-Mail-Adresse“ und „Zyklusdaten“; insgesamt 8 Auskünfte). Die genauen Dateninhalte hinter diesen Kategorien gab nur ein Anbieter an, indem er auf eine Datenexportfunktion innerhalb der App verwies, sodass die Nutzerin eine CSV-Datenkopie speichern konnte (zwei Auskünfte).

Die Speicherdauer wurde in 14 der 17 relevanten Auskünfte nicht benannt. In nur drei Auskünften wurde die Speicherdauer eindeutig benannt und diese Fälle gehen auf zwei Anbieter zurück, die sich hier in späteren Auskünften im Vergleich zur ersten verbessert haben (siehe Tabelle 2, Spalte „Speicherdauer“).

4. BETROFFENENRECHTE

Laut Art. 15 Absatz 1 lit. e und f DSGVO soll der Verantwortliche der Datenverarbeitung der betroffenen Person mit der Erteilung der Auskunft auch mitteilen, dass weitere Betroffenenrechte neben dem ausgeübten Auskunftsrecht bestehen. Hierzu gehören das Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch sowie das Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde. Auf diese Weise werden Verbraucher:innen darüber informiert, dass sie noch weitere Rechte haben, die sie ausüben können. Die Nennung dieser Rechte erwartet der vzbv nur für solche Anbieter, die auch personenbezogene Daten verarbeiten (siehe Kapitel III.3).

Keiner der sechs Anbieter nennt alle Betroffenenrechte in allen erteilten Auskünften (insgesamt 15 von 17 Auskünfte). Nur einer listet in der zweiten und dritten Auskunft alle Rechte vollständig auf – allerdings erst nach einem erneuten Nachfragen beim Datenschutzbeauftragten, dessen Kontakt in der vorherigen Antwort stand. In vier anderen Auskünften (verteilt auf zwei Anbieter) erwähnen die Anbieter zumindest, dass Verbraucher:innen Daten löschen können (siehe Tabelle 2, Spalte „Betroffenenrechte“).

5. DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE:R

Gemäß Art. 37 DSGVO müssen Anbieter einen Datenschutzbeauftragten bestellen, unter anderem wenn sie als Kerntätigkeit sensible Daten nach Art. 9 DSGVO verarbeiten.¹⁸ Die Kontaktdaten werden in den Datenschutzerklärungen veröffentlicht, damit Verbraucher:innen sich mit einem Datenschutzanliegen an diese unabhängige Stelle wenden können. In den drei Auskunftersuchen fragten die App-Nutzerinnen, an wen sie sich zum Thema Datenschutz wenden könnten beziehungsweise wer der Datenschutzbeauftragte ist (vgl. Kapitel II.2).

Anbieter sind nicht verpflichtet, auf diese Frage zu antworten. Der vzbv wertet es jedoch als verbraucherfreundlich, wenn Anbieter diese Frage beantworten, selbst wenn sie keinen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen. In insgesamt 15 Auskünften gingen die Anbieter nicht auf die Frage ein, ob es einen Datenschutzbeauftragten gibt (siehe Tabelle 2, Spalte „Datenschutzbeauftragter“). In zehn Auskünften wird auf diese Anfrage zufriedenstellend eingegangen. In den restlichen sechs Auskünften antworteten die Anbieter eher ausweichend oder widersprüchlich, zum Beispiel „Du kannst uns gerne alles fragen“ oder es werden in parallelen Auskünften zwei unterschiedliche Datenschutzbeauftragte benannt. Auffallend war auch eine Auskunft, die für den Kontakt auf die Datenschutzerklärung verlinkte, in der jedoch kein Datenschutzbeauftragter genannt war, sondern nur der Verantwortliche.

6. VERGLEICH DER AUSKÜNFTEN UNTEREINANDER

Die ersten zwei Auskunftersuchen verzichteten auf eine Nennung der gesetzlichen Grundlagen (Art. 15 DSGVO) – diese erfolgte nur im dritten. Der vzbv prüfte, ob ein Anbieter auf die drei Ersuche unterschiedlich antwortete und ob ein Unterschied speziell zur dritten Auskunft auffällt.

Einer der untersuchten Anbieter sendete im Vergleich zur ersten Auskunft in der zweiten und dritten umfänglichere Informationen in Bezug auf drei Prüfkategorien (siehe Tabelle 2). Insgesamt lässt sich über die restlichen Anbieter hinweg nicht feststellen, dass die dritte Auskunft systematisch gehaltvoller beantwortet wurde als die ersten beiden Auskünfte.

Auch die Stiftung Warentest selbst stellte den Anbietern eine offene Anfrage zur Datenverarbeitung, die inhaltlich mit den Auskunftersuchen der App-Nutzerinnen vergleichbar war. Die Anbieter sind nicht verpflichtet, der Stiftung Warentest zu antworten, so dass eine fehlende Antwort in der Bewertung nicht negativ ausgelegt wurde. Sieben Anbieter meldeten sich mit vollständigen Antworten, die restlichen fünf Anbieter antworteten nicht.

Die Anbieterantworten an die Stiftung Warentest verglich der vzbv inhaltlich mit den Auskünften an die App-Nutzerinnen: Bei drei Anbietern zeigen sich Unterschiede im Detailgrad der Antwort. So erhielt die Stiftung Warentest umfangreichere oder eindeutiger Antworten als die App-Nutzerinnen. Die Antworten an die Stiftung Warentest zweier Anbieter sind besonders klar in der Aussage, ob und welche Datenkategorien von App-Nutzerinnen generell verarbeitet werden. Diese eindeutigen Angaben fehlen in den individuellen Auskünften gegenüber den App-Nutzerinnen selbst. Ein Anbieter nannte die Verarbeitung der IP-Adresse als personenbezogenes Datum, was er in den Auskünften an die App-Nutzerinnen nicht tat. Ein anderer Anbieter beschrieb auch die

¹⁸ Artikel 29-Datenschutzgruppe / European Data Protection Board (Hg.) (2017): Leitlinien in Bezug auf Datenschutzbeauftragte („DSB“). www.ec.europa.eu/newsroom/article29/items/612048 (aufgerufen am 07.09.2023)

Speicherdauer und Verarbeitungszwecke nachvollziehbar, gegenüber den App-Nutzerinnen allerdings nicht.

IV. DISKUSSION UND FAZIT

Zyklus-Apps können Frauen dabei helfen, ihren weiblichen Zyklus besser zu verstehen und kennenzulernen. Apps, die auf der symptomthermalen Methode¹⁹ basieren, eignen sich unter Umständen auch unterstützend bei einem Schwangerschaftswunsch oder zur Verhütung. Die Bestimmung der fruchtbaren Tage anhand des Mess- und Prognosekonzepts bewertete die Stiftung Warentest im Rahmen ihres Produkttests jedoch nur bei zwei der zwölf untersuchten Zyklus-Apps mit „sehr gut“.²⁰

Da bei der Nutzung von Zyklus-Apps oftmals sensible Daten (insbesondere Gesundheitsdaten) verarbeitet werden, ist die Einhaltung der DSGVO und damit auch die Umsetzung des Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO von essentieller Bedeutung. Zwar soll die Datenschutzerklärung des Anbieters offenlegen, welche Datenverarbeitungen durch die App stattfinden, doch sind Datenverarbeitungsschritte darin nur allgemein beschrieben. Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO hingegen ermöglicht es Nutzerinnen vom Anbieter der Zyklus-App – dem Verantwortlichen der Datenverarbeitung – eine individuelle Auskunft darüber zu bekommen, ob und welche der eigenen personenbezogenen Daten beim Anbieter vorliegen und wie diese tatsächlich verarbeitet werden. Diese individuelle Auskunft ist wichtig und ermöglicht den betroffenen Personen sich der Verarbeitung ihrer Daten bewusst zu werden, insbesondere vor dem Hintergrund möglicher Cyberangriffe²¹ und Datenleaks²².

In insgesamt 31 der 36 Auskunftersuchen reagierten die Anbieter innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen. 22 dieser Auskünfte erfolgten sogar noch am selben oder dem darauffolgenden Tag (siehe Kapitel III.1). Dieser zunächst positive Start des Tests spiegelt sich leider nach Einschätzung des vzbv nicht in den Inhalten der Auskünfte wider. Zwar erfolgte in der Mehrheit der eingegangenen Auskünfte (21 von 31) noch eine eindeutige Aufklärung der Anbieter, ob diese personenbezogene Daten der Nutzerin verarbeiten oder nicht, doch diese grundlegende Klarstellung unterblieb in zehn von 31 Auskünften (siehe Kapitel III.2). Weiterhin zeigen sich nach Einschätzung des vzbv große Schwachstellen in Bezug auf die nach DSGVO erforderliche Nennung der Verarbeitungszwecke, Datenkategorien und Speicherdauer (siehe Kapitel III.3). Nur ein Anbieter nannte in allen drei Auskünften die Verarbeitungszwecke zufriedenstellend, die Antworten der anderen sind vage oder fehlen komplett (14 Auskünfte). Die Datenkategorien wurden in neun von 17 Auskünften und die Speicherdauer in 14 von 17 Auskünften nicht zufriedenstellend angegeben. Insgesamt

¹⁹ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (27.06.2023): Bei der symptomthermalen Methode misst die Frau ihre morgendliche Körperkerntemperatur und dokumentiert täglich den Zervixschleim, um die (un)fruchtbaren Tage zu identifizieren. www.familienplanung.de/verhuetung/verhuetungsmethoden/natuerliche-methoden/die-symptomthermale-methode/ (aufgerufen am 07.09.2023)

²⁰ Stiftung Warentest (28.09.2023): Zyklus-Apps. www.test.de/zyklus-apps oder test-Heft Ausgabe 10/2023.

²¹ Aktuelles Beispiel eines Cyberangriffs: Cyber-Einbruch bei Bitmarck, dem größten IT-Dienstleister von gesetzlichen Krankenkassen, vgl. www.heise.de/news/Cyber-Vorfall-Datenleck-bei-GKV-IT-Dienstleister-Bitarck-7468476.html (aufgerufen am 07.09.2023)

²² Aktuelles Beispiel eines Datenleaks: Sicherheitslücken bei digitalen Gesundheitsanwendungen (Apps auf Rezept), wie Depressions-Apps „edupression“ und „Novego“ sowie Brustkrebs-App „Cankado“ vgl. www.heise.de/news/DiGA-Hacker-offenbaren-Sicherheitsluecken-in-Depressions-App-8989065.html (aufgerufen am 07.09.2023) und www.heise.de/news/Digitale-Gesundheits-Apps-Sicherheitsluecken-gefaehrden-Privatsphaere-7142386.html (aufgerufen am 07.09.2023)

wurde somit der Großteil der betreffenden Anfragen (15 von 17) von den App-Anbietern nicht vollständig gemäß Artikel 15 DSGVO beantwortet. Der vzbv wertet dieses Ergebnis als deutlich verbesserungsfähig.

Der vzbv fordert Anbieter gemäß Art. 15 DSGVO auf, bei Auskunftersuchen transparente, eindeutige und klare Antworten in verständlicher Sprache zu geben, ob überhaupt und (wenn ja) welche personenbezogene Daten, wozu und wie verarbeitet werden.

Darüber hinaus ist ein deutliches Defizit darin erkennbar, dass von sechs untersuchten Zyklus-App-Anbietern, welche die Betroffenenrechte der DSGVO in ihrer Auskunft hätten angeben müssen, fünf Anbieter dies in keiner ihrer Auskünfte taten (insgesamt 15 von 17 Auskünfte; siehe Kapitel III.4). Die Nennung der Rechte in der Auskunft ist für Verbraucherinnen relevant, da das Auskunftsrecht ein erster Schritt sein kann, um weitere Rechte auszuüben, wie beispielsweise Daten zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken. Verbraucherinnen werden so im Kontext der untersuchten Zyklus-Apps aktuell nur unzureichend über diese Möglichkeiten informiert.

Der vzbv fordert von datenverarbeitenden Anbietern, dass sie im Auskunftersuchen die vollständigen Betroffenenrechte gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. e und f DSGVO nennen.

Außerdem räumen sich nach Meinung des vzbv vier Anbieter in der Datenschutzerklärung mehr Verarbeitungsschritte und damit Rechte „auf Vorrat“ ein, als sie tatsächlich ausüben, oder die Datenschutzerklärung passt nicht zur App (siehe Kapitel III.2). Zwar gilt die DSGVO nicht, wenn vom Anbieter keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Ein Widerspruch zwischen Datenschutzerklärungen und der gegebenen Auskunft lässt sich für Verbraucher:innen jedoch kaum nachvollziehen, da in der Regel nicht über die Möglichkeit verfügt wird, das Datensendeverhalten zu prüfen und somit oftmals nur die Datenschutzerklärung vorliegt. Widersprüche zwischen Datenschutzerklärung und Anbieterauskunft stellen Verbraucher:innen nicht nur vor die Herausforderungen zu erkennen, welche der beiden Quellen korrekt ist, sondern lassen Datenschutzerklärungen schlimmstenfalls als nicht vertrauenswürdig erscheinen. So kritisierte beispielsweise die US-Wettbewerbs- und Verbraucherschutzbehörde Federal Trade Commission (FTC) im Mai 2023 die Zyklus-App Premom, da der Anbieter sensible Gesundheitsdaten ohne das Wissen und ohne die Zustimmung von Nutzerinnen an Dritte (darunter Werbefirmen) weitergab, obwohl dies in der Datenschutzerklärung explizit ausgeschlossen war.²³ Nichtsdestotrotz bleibt die Datenschutzerklärung ein wichtiges Instrument für Verbraucher:innen, um sich über die Datenverarbeitung durch Anbieter zu informieren, bevor sie die App herunterladen und installieren, um so vor dem Download der App eine bewusste und aufgeklärte Entscheidung für oder gegen deren Nutzung zu treffen.

Der vzbv fordert, dass in den Datenschutzerklärungen nur die Datenverarbeitungsschritte aufgeführt und beschrieben werden, die tatsächlich auch stattfinden.

Die Annahme des vzbv, dass das dritte Auskunftersuchen, welches im Unterschied zu den ersten beiden Ersuchen die gesetzliche Grundlage des Art. 15 DSGVO explizit benennt, im Schnitt besser beantwortet werden würde, lässt sich in der Untersuchung

²³ Vgl. www.ftc.gov/news-events/news/press-releases/2023/05/ovulation-tracking-app-premom-will-be-barred-sharing-health-data-advertising-under-proposed-ftc (aufgerufen am 07.09.2023)

nicht belegen (siehe Kapitel III.6). Nur ein Anbieter antwortet in der zweiten und dritten Auskunft umfänglicher als in der ersten.

Die Stiftung Warentest stellte allen getesteten Zyklus-App-Anbietern eine ähnliche Anfrage wie die App-Nutzerinnen – allerdings offen als Stiftung Warentest und mit dem Hinweis, dass die App in einem Produkttest eingeschlossen ist. Die Mehrheit der Anbieter (sieben von 12) antwortete darauf (siehe Kapitel III.6). Ein Vergleich dieser Rückmeldungen mit den Auskunftersuchen gegenüber den App-Nutzerinnen zeigt bei drei Anbietern nach vzbv-Einschätzung Unterschiede. Diese Anbieter sind gegenüber der Stiftung Warentest in der Lage, aussagekräftige Erklärungen (zum Beispiel zu Datenverarbeitung, Speicherdauer und Verarbeitungszwecken) zu formulieren; gegenüber den App-Nutzerinnen taten sie es hingegen nicht. Zwar ist die Anfrage der Stiftung Warentest präziser formuliert als die Anfrage der App-Nutzerinnen in der vorliegenden Untersuchung, aber aus einer Verbraucherperspektive ist es unschön, dass die Anbieter ihrer Auskunftspflicht gegenüber ihren Nutzerinnen nicht mit derselben Klarheit nachkommen. Bisher gibt es keine Vorgabe, wie Verbraucher:innen eine Anfrage für das Recht auf Auskunft gegenüber dem Anbieter formulieren müssen. Verbraucher:innen sollten aber laut DSGVO Erwägungsgrund 63 „problemlos“ Auskunft erhalten (siehe Kapitel II.1).²⁴ Insofern steht nach Meinung des vzbv auch solche Auskunftersuchen das Recht auf Auskunft zu, die umgangssprachlich und einfach formuliert sind oder die gesetzliche Grundlage nicht nennen.

Der vzbv fordert eine Sensibilisierung der Anbieter, dass sie auch formlose und umgangssprachlich verfasste Auskunftsanfragen, die nicht zwingend die gesetzliche Grundlage nennen, als Recht auf Auskunft erkennen und gemäß den Vorgaben des Artikel 15 DSGVO beantworten.

Weitere Inhalte laut DSGVO prüfte der vzbv nicht tiefergehend, darunter die Datenweitergabe an Empfänger (Art. 15 Abs. 1 lit. c DSGVO), Herkunft der Daten, wenn diese nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden (Art. 15 Abs. 1 lit. g DSGVO), das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling (Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO) sowie geeignete Garantien bei Drittlandübermittlung (Art. 15 Abs. 2 DSGVO). Grund dafür ist, dass diese Aspekte mittels eines Auskunftersuchen nicht transparent zu prüfen sind. So ist unklar, ob eine Nichtnennung in der Auskunft darauf zurückzuführen ist, dass der Anbieter diese tatsächlich nicht durchführt²⁵ oder ob er diese zwar durchführt, aber nicht in der Auskunft nennt (unvollständige Auskunft). Diesen Mangel an Transparenz konnte der vzbv auch nicht auf Grundlage der Datenschutzerklärungen immer einwandfrei auflösen (siehe oben: Problematik zu widersprüchlichen Datenschutzerklärungen). Verbraucher:innen stehen bei Auskunftersuchen somit allgemein vor der Herausforderung zu verstehen, ob die Auskunft tatsächlich vollständig und richtig ist. In der vorliegenden Untersuchung zeigen sich diesbezüglich teilweise Diskrepanzen zwischen den Auskünften und anderen Informationsquellen (unter anderem die Datenschutzerklärung).

Möchten Verbraucher:innen ihr Recht auf Auskunft ausüben, empfiehlt der vzbv auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse einen offiziellen Musterbrief zu verwenden, in

²⁴ Vgl. DSGVO Erwägungsgrund 63: www.privacy-regulation.eu/de/r63.htm (aufgerufen am 07.09.2023)

²⁵ Beispielsweise hat der Anbieter keine Datenempfänger oder übermittelt keine Daten in Drittländer, sodass er dies auch nicht in der Auskunft nennen muss.

dem die Fragen ausformuliert sind.²⁶ Auch die explizite Anschrift des Datenschutzbeauftragten und Rückfragen beim Anbieter können helfen, detailliertere Antworten zu bekommen. Zudem können Verbraucher:innen bei Problemen mit Auskunftersuchen Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde einlegen.²⁷

²⁶ Musterbriefe für das Recht auf Auskunft gibt es beispielsweise von den Verbraucherzentralen: www.verbraucherzentrale.de/musterbriefe/digitale-welt/datenschutz/datenauskunft-artikel15-43591 (aufgerufen am 07.09.2023)

²⁷ Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit: Beschwerde über Datenschutzverstöße bei den Aufsichtsbehörden. www.bfdi.bund.de/DE/Buerger/Inhalte/Allgemein/Datenschutz/BeschwerdeBeiDatenschutz-behoereden.html (aufgerufen am 07.09.2023)